

Beschluss:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Tarifbeschäftigte auf Stellen der Fachrichtung Verwaltungsdienst des Kreisverwaltungsreferates, des Sozialreferates und des Jobcenters, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.1 des Vortrags (fachlich und persönlich) erfüllen, erhalten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung **ab 01.01.2020** eine monatliche Arbeitsmarktzulage (AMZ-PV) in Höhe von 200,- € brutto monatlich nach den Maßgaben der Ziffern 3.2 bis 3.6 des Vortrags. Auf diesem Weg wird die Arbeit in intensiven Parteiverkehrsbereichen mit bestehenden Personalgewinnungs- bzw. -erhaltungsproblemen – über die bestehenden ZEP-Bereiche hinaus – finanziell anerkannt und gefördert.
3. Die mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 08.04.1992 erfolgte Gesamtzusage zur Zahlung einer Zulage für erschwerten Parteiverkehr (ZEP) für ausgewählte Bereiche des Kreisverwaltungsreferates und des Sozialreferates wird **zum 31.12.2019** aufgehoben. Tarifbeschäftigte mit Anspruch auf ZEP-Zahlung erhalten zum Zeitpunkt der Einführung der AMZ-PV ein Wahlrecht, ob ab diesem Zeitpunkt die neue Arbeitsmarktzulage gezahlt oder die Zulage für erschwerten Parteiverkehr nach den bisherigen Voraussetzungen weitergezahlt werden soll.
4. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten zur AMZ-PV und zur Überführung der ZEP in die AMZ-PV in Abstimmung mit den betroffenen Fachreferaten und unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung im Büroweg zu regeln und die erforderlichen stadtweiten Rahmenvorgaben zur Umsetzung festzulegen. Dies gilt auch für spätere Anpassungen des fachlichen Geltungsbereiches, soweit hoheitliche Aufgaben in der Leistungsgewährung¹ oder sowohl der Leistungs-

als auch Eingriffsverwaltung wahrzunehmen sind; eine Erweiterung auf Organisations-einheiten mit Aufgaben nicht-hoheitlicher Prägung bleibt der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.

5. Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage wie auch der ZEP (nach Ziffer 3.5) kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn
 - durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten (lineare Einkommensverbesserungen bleiben außer Betracht) oder
 - der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung für die Arbeitsmarktzulage rechtsverbindlich widerruft oder
 - wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern.In diesen Fällen wird der Stadtrat gesondert befasst.

6. Das Personal- und Organisationsreferat setzt sich weiterhin in geeigneter Weise dafür ein, dass die Zahlung einer Zulage in vergleichbaren Parteiverkehrsbereichen dieses Beschlusses gleichermaßen für Beamtinnen und Beamte ermöglicht wird.

7. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20/A 05318 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Vorländer, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Gerhard Mayer, Herr StR Cumali Naz, Herrn StR Horst Lischka vom 07.05.2019 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.

8. Die Beschlussvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.